

**VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2008 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2008****zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine für das Wirtschaftsjahr 2008/09**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

und die Verordnung (EG) Nr. 846/2007 der Kommission <sup>(3)</sup> ist aufzuheben.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Da das Wirtschaftsjahr 2008/09 am 1. Juli 2008 beginnt, sollte diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 43,

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

in Erwägung nachstehender Gründe:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) Der in den Artikeln 17 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muss ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken.

*Artikel 1*

Die in den Artikeln 17 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Wiegungskoeffizienten werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Es ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweinebestände festzusetzen, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung <sup>(2)</sup> festgestellt werden.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 846/2007 wird aufgehoben.

(3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Zählung von Dezember 2007 müssen die Wiegungskoeffizienten für das Wirtschaftsjahr 2008/09 neu festgesetzt werden,

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (AbL. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

<sup>(2)</sup> ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 19.7.2007, S. 3.

## ANHANG

**Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine für das Wirtschaftsjahr 2008/09***Artikel 17 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007*

Belgien	3,9 %
Bulgarien	0,6 %
Tschechische Republik	1,7 %
Dänemark	8,2 %
Deutschland	16,9 %
Estland	0,2 %
Griechenland	0,6 %
Spanien	16,3 %
Frankreich	9,4 %
Irland	1,0 %
Italien	5,8 %
Zypern	0,3 %
Lettland	0,3 %
Litauen	0,6 %
Luxemburg	0,05 %
Ungarn	2,4 %
Malta	0,05 %
Niederlande	7,3 %
Österreich	2,0 %
Polen	11,0 %
Portugal	1,5 %
Rumänien	4,1 %
Slowenien	0,3 %
Slowakei	0,6 %
Finnland	0,9 %
Schweden	1,1 %
Vereinigtes Königreich	2,9 %